

Frau
Mag. Dr. Anna Muner-Bretter
Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/18/St0215a/St/Mi	4750	12.9.2018
	Mag. Axel Steinsberg MSc		

EU-UmweltberichterstattungsVO COM(2018) 381 - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Frau Dr. Muner-Bretter!

Im Zuge der EU-REFIT-Initiative (REFIT = Regulatory Fitness) werden nun 10 Rechtsakte (davon 6 Umweltrechtsakte im engeren Sinn) bezüglich ihrer Berichtspflichten geändert. Ziel sind Verwaltungserleichterungen, die in Summe mit anderen REFIT-Aktivitäten im Umweltbereich 2 Millionen Euro an jährlichen Ersparnissen EU-weit einbringen.

Aus WKÖ-Sicht ist vor allem darauf zu achten, dass Berichtspflichten tatsächlich erleichtert und nicht mit neuen Bürden belastet werden und auch sonst keine materiellen Erschwernisse hinzukommen. Die Verordnung als Rechtsakt, die ganz bestimmte Teile von primär Richtlinien (dh es gibt keine Totaldebatte der Richtlinien zwischen den EU-Institutionen) ändert, führt dazu, dass die neuen Regelungen auch vor einer nationalen Umsetzung direkt gelten können. Das bringt zusätzlichen Zeitdruck und zusätzliche Rechtsunsicherheit, weshalb die Prüfpflichten in der neuen Form besonders streng unter die Lupe genommen werden sollten.

1. ALLGEMEINES

Generell bringt das Paket eher Verwaltungserschwerungen und materielle Verschärfungen, das ist nicht im Sinne des REFIT-Programms.

Die eine oder andere RL/VO, insbesondere die UmwelthaftungsRL, sollte mangels Konsens aus dieser OmnibusVO herausgenommen werden.

Die Direktwirkung einer EU-VO ohne Umsetzungsfrist und vor einer ev. notwendigen Anpassung eines österr. Rechtsakt bringt sinnbefreite Rechts- bzw. Planungsunsicherheiten.

2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zur KlärschlammRL 86/278

Die Vereinfachung ist aus unserer Sicht bei dieser RL nicht gelungen, da es etliche neue Bestimmungen mit aufwändigem Handlungsbedarf gibt. Im Artikel 10 (1) in der Formulierung „öffentlich zugängliche, aktualisierte Register“ ist eine Verschärfung enthalten. Das öffentliche Register mit einer jährlichen Veröffentlichungspflicht innerhalb von 3 Monaten bringt Zeitdruck und Kosten und keine wesentlichen Vorteile für die Öffentlichkeit. Eine Optimierung mit anderen Registern (zB EPER) ist erforderlich. Klärschlammhersteller bzw. Klärschlammverwerter sollten erst ab einer noch festzulegenden Schlammmenge bzw. Abnahmemenge im Register geführt werden.

Zur UmwelthaftungsRL 2004/35

Hier sehen wir eine massive Verschärfung der UmwelthaftungsRL, insbesondere durch die noch bei der EU-Kommission zu hinterfragende Veröffentlichung von Umwelthaftungs-Schadensfällen bzw. der unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens:

- Idealerweise wäre Artikel 3 mit der UmwelthaftungsRL-Änderung aus dem VO-Vorschlag zu entfernen, also aus dem „Omnibus“ herauszunehmen und bei der nächsten regulären Revision der UmwelthaftungsRL zu berücksichtigen.
- Der Vorschlag der EK bringt eindeutig eine materielle Verschärfung in Richtung „name and shame“, was bei Umwelthaftungsfällen, insbesondere solange sie nicht abgeschlossen sind und noch gar nicht klar ist, ob Schaden und Verursacher wirklich zusammenhängen, jedenfalls als rufschädigend aus Sicht der betroffenen Unternehmen abzulehnen ist.
- Die für die Sicherheit der Bevölkerung notwendigen Informationen unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sollten von der zuständigen Behörde ausgewogen und wohlüberlegt an betroffene Kreise weitergegeben werden, anstatt online veröffentlicht zu werden. Die bei diesem Vorschlag beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung wird bei diesem Vorschlag nicht erreicht.
- Zusätzlich sollte, wie auch immer die neue Berichtspflicht am Ende aussieht, dezidiert auf abgeschlossene Fälle abzustellen sein. Anhang VI in der neuen Fassung wäre zu streichen, die Aufrechterhaltung des gültigen Anhangs VI die logische Folge.

Wir plädieren daher für eine Ausnahme der UmwelthaftungsRL aus dem „Omnibus“!

Sollte dies nicht möglich sein, sollte der Text folgendermaßen geändert werden:

Artikel 3

Änderung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

Die Richtlinie 2004/35/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 Absatz 2 wird gestrichen.
2. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

Artikel 18

Informationen über die Durchführung und die Evidenzgrundlage

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemäß Anhang VI dieser Richtlinie und Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der **Öffentlichkeit EU-Kommission** angemessene und aktuelle Informationen, mindestens Angaben über die unmittelbare Gefahr eines Schadens, online in einem **offenen geeigneten** Datenformat zur Verfügung stehen. ~~Für jeden Vorfall sind mindestens die in Anhang VI dieser Richtlinie aufgeführten Angaben vorzulegen.~~

Begründung: Die Veröffentlichung einzelner Unternehmen und deren Daten im Zusammenhang mit Umwelthaftungsfällen (im Grundsätzlichen in Artikel 18, im Detail in Anhang VI der Richtlinie 2004/35/EG „Umwelthaftungsrichtlinie“ geregelt) ist kontraproduktiv und enorm rufschädigend für die betroffenen Unternehmen. Sie würden damit an den „Pranger“ gestellt werden, unabhängig davon, ob sie den Schaden verursacht haben oder nicht. Hinzu kommt, dass es sich nicht nur um abgeschlossene Schadensfälle handelt, sondern auch um laufende bzw. solche, bei denen eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens droht. In so einem Fall sollte die Verantwortung der Information der Öffentlichkeit bei der zuständigen Behörde in den Mitgliedstaaten liegen

Zusätzlich sollte der gültige Anhang VI der Umwelthaftungs-Richtlinie zulasten des von der Kommission vorgeschlagenen neuen Anhangs VI belassen werden. Im Zusammenhang mit unserer vorgeschlagenen Änderung des Artikel 18 macht der Anhang in dieser geänderten Form keinen Sinn. Der aktuelle gültige Anhang VI ist ausreichend, weitere Details der Datenübermittlung über Schadensfälle oder die unmittelbar drohende Gefahr eines Schadensfalls kann die Kommission im Rahmen eines delegierten Rechtsaktes oder eines Durchführungsrechtsaktes festlegen.

Zur VogelschutzRL 2009/147

Die Anpassung des Berichtspflichtenzyklus an die FFH-RL wird begrüßt.

Die Verschärfung auf das Niveau der FFH-RL bezüglich der Prüfung des Erhaltungszustandes (Artikel 12 über Zustand, Tendenzen und Bedrohungen, Erhaltungsmaßnahmen und Beitrag zu Natura 2000-Netzwerk) wurde von den Vertretern der Bundesländer bereits heftig kritisiert und ist auch aus WKÖ-Sicht abzulehnen. Kostensteigerungen insbesondere bei den Behörden in diesem Ausmaß sind auch aus Wirtschaftssicht nicht akzeptabel.

Das Argument der Länder, dass die Anhänge mit den geschützten Vogelarten schon lange nicht angepasst wurden, erscheint in diesem Zusammenhang plausibel.

Zur PRTR-VO 166/2006

Die Verkürzung der Vorlagefristen von 15 auf 9 Monate bringt Betriebe und Behörden in Bedrängnis und ist daher abzulehnen.

Zur HolzhandelsVO 995/2010

Die Verschärfung des Berichtszyklus von 2 Jahren auf 1 Jahr wird als Verschärfung abgelehnt (Artikel 20 Absatz 1).

Zur CITES-VO 338/97

Zu hinterfragen ist Unterpunkt e) im Punkt 2 von Artikel 15 (4), Infos für den jährlichen Bericht gemäß CITES-Resolution Conf. 11.17 (Rev.CoP17), der tendenziell Bürokratie ohne adäquaten Mehrwert verursachen würde.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Karlheinz Kopf
Generalsekretär